



Reglement über den bernischen Finanzausgleich, Teilrevision; Genehmigung

Anträge:

1. Die Synode genehmigt die Teilrevision des Reglements über den bernischen Finanzausgleich gemäss Synopse.
2. Sie setzt vorbehältlich eines Referendums die Änderungen gemäss Ziffer 1 auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

Die Kirchgemeinden des Kantons Bern verfügen nach Massgaben des Finanzausgleichsreglements über einen Finanzausgleich. Sie leisten dafür jährliche Abgaben im Rahmen von rund CHF 2.5 Mio. Davon werden 60 % an finanzausgleichsberechtigte Kirchgemeinden ausbezahlt (Direkter Finanzausgleich) und 40 % dem indirekten Finanzausgleich zugewiesen. Mit den Mitteln des indirekten Finanzausgleichs werden Investitionen von finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden subventioniert.

Finanzausgleichsberechtigte Kirchgemeinden erhalten auf den subventionsberechtigten Kosten entsprechend des für die Kirchgemeinde auf Basis ihrer Steuerkraft errechneten Subventionssatzes einen Beitrag zulasten des indirekten Finanzausgleichs. Von den als subventionsberechtigten, anerkannten Kosten werden vor Berechnung der Subvention die Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen in Abzug gebracht. Zu diesen Beiträgen werden beispielsweise auch Kollekten, Spenden von Stiftungen, Kirchgemeinden, Einwohnergemeinden, der Denkmalpflege/Lotteriefonds sowie Versicherungsleistungen (bspw. aufgrund Elementarschäden) gezählt. Ebenfalls nicht subventionsberechtigt sind Kosten, für welche der Synodalverband Bern-Jura aufgrund anderer Erlasse Beiträge zugesichert hat. Beispielsweise war es nicht möglich, Kirchgemeinden im Finanzausgleich für den Ersatz einer Heizung oder für Kosten energetischer Massnahmen sowohl einen Beitrag aus dem Klimakredit 2020 - 2023 des Synodalverbandes als auch einen Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich bernischer Kirchgemeinden zu gewähren.

Besonders die Tatsache, dass Spenden von den subventionsberechtigten Kosten in Abzug gebracht werden, ist von Kirchgemeinden bemängelt worden. Dies deshalb, weil nach dem geltenden System die Kirchgemeinde zwar mit Fundraising die finanzielle Belastung reduzieren kann, sich im Gegenzug aber der Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich reduziert. Damit wird der Weg zu einer möglichst tiefen Eigenfinanzierung erschwert, dies kann

gerade für Kirchgemeinden im Finanzausgleich und einem hohen Investitionsbedarf problematisch werden. Der indirekte Finanzausgleich profitiert dagegen von den Anstrengungen der Kirchgemeinde, ihre finanzielle Belastung zu senken, da entsprechend weniger Mittel aus dem indirekten Finanzausgleich beansprucht werden müssen. Der Synodalrat ist der Ansicht, dass der finanziellen Entlastung der einzelnen Kirchgemeinde ein höheres Gewicht beizumessen ist, als der Entlastung des Finanzausgleichs. Es sollte vermieden werden, dass sich Kirchgemeinden aufgrund eines hohen Investitionsbedarfs verschulden müssen und hohe Fremdkapitalzinsen und Abschreibungen ihre Rechnung jahrelang belasten.

Der Synodalrat hat zu dieser und weiteren Fragen bei den Kirchgemeinden des Kantons Bern sowie beim Kirchgemeindeverband des Kantons Bern eine Vernehmlassung mit nachfolgendem Ergebnis durchgeführt:

Gegenstand der Vernehmlassung	Resultat und Antrag
Zahlungsfrist neu 30 Tage nach Rechnungsstellung?	<p>Die Frage nach einer vorgezogenen Zahlungsfrist wird mehrheitlich zustimmend beantwortet (65 von 7). Allerdings sind von «Zahlgemeinden» Vorbehalte eingebracht worden, wonach diese in Liquiditätsengpässe geraten könnten. Diese Vorbehalte sind aufgrund des Geldflusses in Abhängigkeit des Steuereingangs im Frühjahr nicht unbegründet.</p> <p>Der Synodalrat beantragt daher, die Zahlungsfrist nicht zu ändern. Die gesamtkirchlichen Dienste prüfen im Gegenzug, die Auszahlung der Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich spätestens im Juni durch einen zinslosen Vorschuss des Synodalverbandes sicherzustellen. Die Liquidität zu diesem Zeitpunkt sollte beim Synodalverband in der Regel gewährleistet sein.</p>
Sollen für die jurassischen und solothurnischen Kirchgemeinden nur noch die Subventionen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura bzw. der Bezirksynode Solothurn gekürzt werden (Präzisierung bisheriger Praxis)?	<p>Die Änderung ist unbestritten. Der Synodalrat beantragt der Synode die Reglementsänderung gemäss Synopse zu genehmigen.</p>
Neue Bedingung, wonach alle erhaltenen Einnahmen im Zusammenhang deklariert werden müssen (Notwendigkeit, damit Art. 19 a erfüllt werden kann)?	<p>Die Änderung wird kaum bestritten. Ein eingebrachter Alternativvorschlag, wonach die Kirchgemeinden nicht wie vorgeschlagen mit der Kreditabrechnung auch alle Einnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit Belegen dokumentieren, sondern eine vom Kirchgemeinderat und der Revisionsstelle geprüfte Abrechnung genügen soll, erachten wir auch für Kirchgemeinden aus verschiedenen Gründen als nicht praktikabel. Namentlich kann nur aus den Belegen entnommen werden, ob es sich tatsächlich um beitragsberechtigte Kosten handelt oder nicht. Der Synodalrat beantragt der Synode die Reglementsänderung gemäss Synopse zu genehmigen.</p>

Gegenstand der Vernehmlassung	Resultat und Antrag
<p>Sollen für die Beitragsberechnung die Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen nicht mehr berücksichtigt werden (Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1^{bis})?</p>	<p>Diese Frage wurde in zwei Varianten vorgelegt: Variante 1: für die Beitragsberechnung werden keine Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen berücksichtigt. Variante 2: für die Beitragsberechnung werden nur noch Versicherungsleistungen und Beiträge der Denkmalpflege berücksichtigt.</p> <p>In den separaten Fragestellungen lag die Zustimmung zu Variante 1 bei 72 % und zu Variante 2 bei 77 %. Es war möglich, sowohl der Variante 1 als auch der Variante 2 zuzustimmen. In der «Entweder-oder-Frage» wurde der Variante 1 mit 58 % gegenüber der Variante 2 mit 42 % der Vorzug gegeben.</p> <p>Vorbehalte wurden vorwiegend gegen den Vorschlag eingebracht, Versicherungsleistungen nicht mehr in Abzug zu bringen. Wobei auch Vorbehalte gegenüber Subventionen (namentlich Denkmalpflege und Fördergelder energetisch wirksame Massnahmen) eingebracht wurden, jedoch gab es dazu auch explizit zustimmende Voten. Aufgrund konkret eingebrachter Alternativvorschläge, wonach die Versicherungsleistungen in Abzug zu bringen sind und den diesbezüglichen Ausführungen des Kirchengemeindeverbandes, beantragt der Synodalarat der Synode die Reglementsänderung gemäss Synopse zu genehmigen.</p> <p>Ein Vorschlag, wonach alle Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinden in Abzug zu bringen sind, erachten wir mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand und nicht verfügbarem, notwendigem Fachwissen als nicht praktikabel.</p>
<p>Artikel 19a Höchstbetrag</p>	<p>72 Teilnehmende haben dieser Änderung zugestimmt. Es wurde eine Befürchtung geäussert, wonach die Artikelnummerierung zu Missverständnissen führen könnte, da diese als Ergänzung zu Art. 19 anstelle als eigenständiger Artikel aufgefasst werden könnte. Es ist jedoch gängige Praxis, eingeschobene Artikel mit Buchstaben zu ergänzen, um nicht alle nachfolgenden Artikel neu nummerieren zu müssen. Dies hätte auch die Teilrevision von Erlassen zur Folge, welche auf diese neu nummerierten Artikel verweisen. Der Synodalarat beantragt der Synode die Reglementsänderung gemäss Synopse zu genehmigen.</p>
<p>Artikel 28 Übergangsbestimmungen</p>	<p>Die Übergangsbestimmung fand 69 Zustimmungen und 2 Ablehnungen.</p> <p>Ein Alternativvorschlag hat zum Ziel, dass die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung eingereichte Subventionsgesuche nach «altem» System behandelt werden sollen.</p> <p>Die gemäss Synopse vorgeschlagene Lösung sieht vor, dass Abrechnungen von Kirchengemeinden, welche bereits über eine Subventionszusicherung verfügen, aber noch nicht abgerechnet haben, entsprechend den neuen Bestimmungen behandelt werden. Sie sollen somit nicht benachteiligt werden. Auch will man verhindern, dass Kirchengemeinden geplante Investitionen bis nach In-</p>

Gegenstand der Vernehmlassung	Resultat und Antrag
	krafttreten der Neuregelung verschieben. Der Synodalrat beantragt der Synode die Reglementsänderung gemäss Synopse zu genehmigen.

Die detaillierten Ergebnisse der Vernehmlassung sowie die vollständigen Vernehmlassungsunterlagen können mit nachfolgendem Link oder QR-Code auf der Homepage von Refbejuso eingesehen werden.

Da in der vorliegenden Synodebotschaft auf die wesentlichsten Vernehmlassungsantworten eingegangen wird, hat der Synodalrat auf die Übersetzung des umfangreichen Dokuments «Ergebnis der Vernehmlassung» verzichtet.

Link: www.refbejuso.ch/publikationen/vernehmlassungen-1



Der Synodalrat beantragt der Synode die Genehmigung der Teilrevision des Reglements über den bernischen Finanzausgleich gemäss Synopse.

Änderungen des Finanzausgleichsreglements unterliegen dem fakultativen Referendum.¹

Der Synodalrat

Beilage
Synopse

¹ Art. 4 Reglement über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten (Abstimmungsreglement) vom 12. Juni 1990 (KES 21.210).